# Einladung zur Vollversammlung

Max-Kade-Foyer, Wohnheim Gutzkowstraße
25. November 2015 20:00

# **Tagesordnung**

## 1. Begrüßung

### 2. Satzungsänderung

Beschluss einer Änderung der Satzung.

Zusammenfassung der vorgeschlagenen Änderungen:

- Gleichsetzung von beratenden und aktiven Mitgliedern
- Stimmberechtigung für allen aktiven Mitgliedern bei der Vollversammlung
- Einheitliche Regelung für Beschlüsse und Wahlen
- Möglichkeit zur Einrichtung weiterer Organe (z.B. Teams) durch die Vollversammlung über ergänzende Ordnungen

Der genaue Änderungsvorschlag findet sich im Anhang.

## 3. Teamordnung

Beschluss einer ergänzenden Ordnung zur Einführung von Teams.

Der Text der Ordnung findet sich im Anhang

## 4. Rechtliche Situation der AG DSN

Überblick und Diskussion über:

- die aktuelle rechtliche Situation der AG DSN
- die Gutachten der Anwälte und Steuerberater
- Vor- und Nachteile einer Vereinsgründung

# A. Satzungsänderung

# Satzung der Arbeitsgemeinschaft Dresdner Studentennetz

## Arbeitsgemeinschaft Dresdner Studentennetz

25. November 2015

#### § 1 Rechtsstellung

<sup>1</sup>Die Arbeitsgemeinschaft Dresdner Studentennetz, nachfolgend mit AG DSN abgekürzt, ist eine selbstständige Arbeitsgemeinschaft des Studentenrates der Technischen Universität Dresden. <sup>2</sup>Sie ordnet im Rahmen der gesetzlichen Regelungen und der Satzung des Studentenrates der Technischen Universität Dresden ihre Angelegenheiten selbst.

#### § 2 Zweck der Arbeitsgemeinschaft

- (1) <sup>1</sup>Die AG DSN unterstützt und fördert Bestrebungen, ein Rechnernetz in und zwischen Dresdner Studentwohnheimen aufzubauen und zu betreiben. <sup>2</sup>Hierbei kooperiert sie eng mit dem Studentenwerk Dresden und dem Zentrum für Informationsdienste und Hochleistungsrechnen der Technischen Universität Dresden, nachfolgend mit ZIH abgekürzt.
- (2) <sup>1</sup>Die AG DSN versucht, verschiedene Dienste für das Rechnernetz bereitzustellen.
- (3) <sup>1</sup>Die Förderung und Ausbildung der Mitglieder im Umgang mit Datenverarbeitungstechnik wird angestrebt.
- (4) <sup>1</sup>Die AG DSN betreibt Öffentlichkeitsarbeit, etwa zur Werbung von neuen Mitgliedern und zur Verbesserung der öffentlichen Wahrnehmung der AG DSN.
- (5) <sup>1</sup>Die AG DSN ist selbstlos tätig und verfolgt in erster Linie keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. <sup>2</sup>Die Mittel der AG DSN werden ausschließlich und unmittelbar zu den satzungsgemäßen Zwecken verwendet. <sup>3</sup>Die Mitglieder erhalten keine finanzielle Vergütung aus den Mitteln der AG DSN für ihre Tätigkeit. <sup>4</sup>Außerdem darf niemand durch Ausgaben, die dem Zweck der AG DSN fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### § 2a Beschlüsse und Wahlen

- (1) <sup>1</sup>Beschlussfassende Organe der AG DSN und ihrer Struktureinheiten fassen
  - 1. einfache Beschlüsse durch Zustimmung von zumindest der Mehrheit,
  - 2. absolute Beschlüsse durch Zustimmung von zumindest der Hälfte, oder
  - 3. qualifizierte Beschlüsse durch Zustimmung von zumindest Zweidrittel

der abgegeben Stimmen. <sup>2</sup>Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme. <sup>3</sup>Sofern nicht anders geregelt, ist ein einfacher Beschluss ausreichend.

(2) <sup>1</sup>Personen werden in unmittelbarer, freier und gleicher Wahl gewählt. <sup>2</sup>Eine Wahl erfolgt geheim, sofern ein wahlberechtigtes Mitglied dies beantragt. <sup>3</sup>Im ersten Wahlgang gilt diejenige Person als gewählt, welche zumindest die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. <sup>4</sup>Bei Stimmengleichheit erfolgt eine zweiter Wahlgang mit Stichwahl unter den Kandidaten mit den meisten und zweitmeisten Stimmen. <sup>5</sup>Herrscht auch im zweiten Wahlgang Stimmengleichheit, so entscheidet das Los zwischen den Kandidaten mit den meisten Stimmen.

#### § 3 Struktureinheiten

- (1) <sup>1</sup>Die AG DSN gliedert sich in Sektionen.
- (2) <sup>1</sup>Eine Sektion ist ein Zusammenschluss von Mitgliedern aus einem oder mehreren Dresdner Studentenwohnheimen.

#### § 4 Mitgliedschaft und Mitgliederstruktur

- (1) <sup>1</sup>Jeder zugelassene oder immatrikulierte Student und jeder Bewohner eines Dresdner Studentenwohnheims kann Mitglied der AG DSN werden.
- (2) <sup>1</sup>Die Mitgliedschaft muss schriftlich bei der zuständigen Sektion beantragt werden. <sup>2</sup>Ist ein Antragssteller keiner Sektion zuzuordnen, muss der Antrag zur Entscheidung dem Vorstand der AG DSN vorgelegt werden.
- (3) <sup>1</sup>Für den reibungslosen Netzbetrieb verpflichten sich Mitglieder zur gegenseitigen Rücksichtnahme, insbesondere bei der Nutzung gemeinsamer Ressourcen.
- (4) <sup>1</sup>Die Mitglieder untergliedern sich in passive Mitglieder, aktive Mitglieder und Ehrenmitglieder Nutzer, aktive Mitglieder, beratende Mitglieder und Ehrenmitglieder.
- (5) <sup>1</sup>Wohnt das Mitglied in einem von einer Sektion der AG DSN administrierten Wohnheim, so ist ihm die Nutzung des Studentennetzes gestattet. <sup>2</sup>Solche Mitglieder werden Nutzer dieser Sektion genannt.

- (6) <sup>1</sup>Alle Mitglieder Nutzer, die sich aktiv am Aufbau und Betrieb des Dresdner Studentennetzes beteiligen wollen, können auf Antrag aktive Mitglieder werden. <sup>2</sup>Die aktive Mitgliedschaft endet durch:
  - die Erklärung des Rücktritts gegenüber einem Sektionsbeauftragten oder dem Vorstand, oder-
  - die Aberkennung durch qualifizierten Beschluss der Sektionssitzung oder des Vorstands.,
  - den Auszug aus den von der Sektion betreuten Wohnheimen.
- <sup>2</sup>Endet die aktive Mitgliedschaft, wird das Mitglied zum passiven Mitglied. <del>Wenn die aktive Mitgliedschaft durch Rücktritt oder Aberkennung endet, wird das aktive Mitglied zum Nutzer.</del>
- (7) <sup>1</sup>Alle Mitglieder, die sich für die AG DSN engagieren, können auf Antrag beratende Mitglieder werden. <sup>2</sup>Abweichend zu § 4 Absatz 1 können vormals aktive Mitglieder auch nach Ende ihrer Mitgliedschaft auf Antrag wieder aktiveberatende Mitglieder werden. <sup>3</sup>Die beratende Mitgliedschaft endet durch die Erklärung des Rücktritts gegenüber einem Sektionsbeauftragten oder die Aberkennung durch Beschluss der Sektionssitzung.
- (8) <sup>1</sup>Über den Antrag auf den Status als aktives <del>oder beratendes</del> Mitglied entscheidet die zuständige Sektionssitzung bzw. der Vorstand nach eigenem Ermessen.
- (9) <sup>1</sup>Der Vorstand kann natürlichen Personen wegen ihrer Verdienste für die AG DSN die Ehrenmitgliedschaft verleihen.
- (10) <sup>1</sup>Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod. <sup>2</sup>Selbiges gilt, falls keine der unter § 4 Absatz 1 genannten Voraussetzungen für die Mitgliedschaft mehr erfüllt sind, sofern man kein aktives<del>beratendes</del> Mitglied oder Ehrenmitglied ist.
- (11) <sup>1</sup>Alle Mitglieder können jederzeit austreten. <sup>2</sup>Dies ist der zuständigen Sektion oder dem Vorstand anzuzeigen.
- (12) <sup>1</sup>Die Mitgliedschaft kann bei Verstoß gegen die gültigen Ordnungen und Satzungen durch Beschluss der zuständigen Sektionssitzung bzw. des Vorstandes aberkannt werden.
- (13) <sup>1</sup>Die Mitgliedschaft endet, wenn das Mitglied mit der Zahl über einen von der zuständigen Sektion in der Finanzordnung festzulegenden Zeitraum im Rückstand ist.
- (14) <sup>1</sup>Im Vorfeld einer jeden Aberkennung ist dem betroffenen Mitglied eine Anhörung vor der zuständigen Sektionssitzung bzw. dem Vorstand einzuräumen.

#### § 5 Organe

- (1) <sup>1</sup>Zu den Organen der AG DSN zählen die Vollversammlung und der Vorstand.
- (2) <sup>1</sup>Zu den Organen der Sektionen der AG DSN zählen die Sektionsversammlung, die Sektionssitzung und die Sektionsbeauftragten.

(3) <sup>1</sup>Die Vollversammlung kann weitere Organe einrichten. <sup>2</sup>Kompentenzen der Vollversammlung, des Vorstands und der Organe der Sektion können an diese weiteren Organe delegiert werden. <sup>3</sup>Näheres wird durch ergänzende Ordnungen geregelt.

#### § 6 Sektion

- (1) <sup>1</sup>Jede Sektion regelt den Aufbau und Betrieb ihres Teilnetzes und der angebotenen Dienste selbstständig. <sup>2</sup>Die Sektion besitzt für diese Aufgaben Finanzhoheit. <sup>3</sup>Über die Angelegenheiten der Sektion wird regelmäßig in den Sektionssitzungen (§ 11) entschieden.
- (2) <sup>1</sup>Jede Sektion muss eine Finanzordnung erlassen.
- (3) <sup>1</sup>Zur Regelung ihrer Aufgaben muss jede Sektion eine ergänzende Satzung erlassen. <sup>2</sup>Diese ist öffentlich und eine Änderung ist dem Vorstand anzuzeigen.
- (4) <sup>1</sup>Mindestens einmal im Jahr findet eine Sektionsversammlung (§ 9) statt, in der die Sektionsbeauftragten (§ 10) gewählt werden.

#### § 7 Vollversammlung

- (1) <sup>1</sup>Die Vollversammlung setzt sich aus allen Mitgliedern der AG DSN zusammen. <sup>2</sup>Alle aktiven Mitglieder sind stimmberechtigt.
- (2) <sup>1</sup>Diese trifft mindestens einmal im Jahr zusammen und ist öffentlich.
- (3) <sup>1</sup>Eine außerordentliche Vollversammlung ist einzuberufen, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder oder 10% der Mitglieder dies schriftlich beantragt. <sup>2</sup>Dies ist ebenfalls unmittelbar nach einem Rücktritt eines funktionsgebundenen Vorstandsmitgliedes der Fall.
- (4) <sup>1</sup>Die Bekanntgabe des Termins und der Tagesordnung muss mindestens 14 Tage im Voraus erfolgen. <sup>2</sup>Selbiges gilt für den entsprechenden Satzungsentwurf, sofern die Satzung geändert werden soll. <sup>3</sup>Die Ankündigung muss sowohl auf der Webseite der AG DSN, als auch gegenüber den Vertretern der Sektionen erfolgen.
- (5) <sup>1</sup>In der Vollversammlung werden Beschlüsse gefasst, welche die AG DSN betreffen. <sup>2</sup>Sie entscheidet über Anträge des Vorstandes, der Sektionen und einzelner Mitglieder. <sup>3</sup>Insbesondere obliegt der Vollversammlung:
  - 1. Entgegennahme des Rechenschaftsbericht des Vorstandes,
  - 2. Entlastung des Vorstandes,
  - 3. Gründung einer Sektion,
  - 4. Wahl des Vorstandes,
  - 5. Änderungen der Satzung, und
  - 6. Auflösung der AG DSN.

- (6) <sup>1</sup>Jede Sektion beauftragt drei Wahlmänner die Interessen der Sektion in den Abstimmungen zu vertreten.
- (7) <sup>1</sup>Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn zumindest ein Drittel der aktiven Mitgliederzwei Drittel aller Wahlmänner anwesend sind. <sup>2</sup>Ist eine Vollversammlung nicht beschlussfähig, muss eine weitere Vollversammlung innerhalb der nächsten vier Wochen einberufen werden. <sup>3</sup>Sollten zwei aufeinanderfolgende Vollversammlungen nicht beschlussfähig gewesen sein, ist die nächste automatisch beschlussfähig. <sup>4</sup>Die automatische Beschlussfähigkeit erstreckt sich ausschließlich auf Tagesordnungspunkte, die bereits in der ersten nicht beschlussfähigen Vollversammlung angekündigt waren. <sup>5</sup>Diese müssen explizit als solche ausgewiesen werden.
- (8) <sup>1</sup>Die funktionsgebundenen Posten des Vorstandes müssen mit absoluter Mehrheit gewählt werden. <sup>2</sup>Falls im ersten Wahlgang keine absolute Mehrheit erreicht werden konnte, wird eine Stichwahl zwischen den Kandidaten mit den meisten Stimmen durchgeführt.
- (9) <sup>1</sup>Die ergänzenden Sektionsvertreter werden von ihrer Sektion entsendet. <sup>2</sup>Kann eine Sektion keinen Vertreter benennen, so muss dies schnellstmöglich geschehen und im Protokoll ergänzt werden.
- (10) <sup>1</sup>Änderungen der Satzung sowie die Auflösung der AG DSN erforderen einen qualifizierten Beschlussmüssen mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Wahlmänner beschlossen werden. <sup>2</sup>Für alle anderen Beschlüsse ist die einfache Mehrheit ausreichend.
- (11) <sup>1</sup>Der Vorstand der AG DSN leitet die Vollversammlung.
- (12) <sup>1</sup>Die Beschlüsse der Vollversammlung sind zu protokollieren und allen Mitgliedern in geeigneter Weise zugänglich zu machen.

#### § 8 Vorstand

- (1) <sup>1</sup>Der Vorstand besteht aus folgenden funktionsgebundenen Posten:
  - 1. Vorstandsvorsitzender,
  - 2. Stellvertretender Vorstandsvorsitzender,
  - 3. Schatzmeister, und
  - 4. Beauftragter für Öffentlichkeitsarbeit.
- <sup>1</sup>Der Vorstand wird durch je einen Vertreter der Sektionen ergänzt, die noch nicht im Vorstand vertreten sind. <sup>2</sup>Diese bleiben ohne spezielle Funktion.
- (2) <sup>1</sup>Der Vorstand vertritt die AG DSN und koordiniert deren Arbeit. <sup>2</sup>Er setzt die Beschlüsse der Vollversammlung Mitgliederversammlung um und führt im Rahmen der Satzung die Geschäfte der AG DSN. <sup>3</sup>Er legt in der Vollversammlung jährlich einen Rechenschaftsbericht vor.

- (3) <sup>1</sup>Der Vorstand kann Beschlüsse im Rahmen der Geschäftsführung sowie im Bereich Finanzen und Öffentlichkeitsarbeit fassen. <sup>2</sup>Beschlüsse sind zu protokollieren und allen aktiven <del>und beratenden</del> Mitgliedern in geeigneter Weise zugänglich zu machen.
- (4) <sup>1</sup>Die Zusammensetzung des Vorstandes ist dem Studentenrat der Technischen Universität Dresden anzuzeigen.
- (5) <sup>1</sup>Die Abwahl eines Mitglieds des Vorstands erfordert einen absoluten Beschluss der Vollversammlung. Zur Abwahl eines Mitgliedes des Vorstandes ist die absolute Mehrheit einer Vollversammlung erforderlich.
- (6) <sup>1</sup>Kann ein Vorstandsmitglied seine Aufgaben nicht mehr ausführen, so muss schnellstmöglich eine Vollversammlung einberufen werden.

#### § 9 Sektionsversammlung

- (1)  $^1$ Die Sektionsversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen.  $^2$ Sie besteht aus den aktiven Mitgliedern einer Sektion.  $^3$ Diese sind stimmberechtigt.
- (2)  $^1$ Eine außerordentliche Sektionsversammlung ist einzuberufen, wenn die Mehrheit der Sektionsbeauftragten (§ 10) oder mindestens 20% der aktiven Mitglieder dies schriftlich beantragt.
- (3) <sup>1</sup>Die Ankündigung muss mindestens 14 Tage im Voraus allen Mitgliedern der Sektion in geeigneter Weise erfolgen.
- (4) <sup>1</sup>In der Sektionsversammlung werden Beschlüsse gefasst, welche die Sektion betreffen. <sup>2</sup>Insbesondere obliegt der Sektionsversammlung:
  - 1. Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes der Sektionsbeauftragten,
  - 2. Entlastung der Sektionsbeauftragten,
  - 3. Wahl der Sektionsbeauftragten,
  - 4. Änderung der Ergänzungssatzung und der Finanzordnung der Sektion,
  - 5. Auflösung der Sektion, und
  - 6. Entscheidung über Anträge einzelner Sektionsmitglieder.
- (5) <sup>1</sup>Der Geschäftsführer, dessen Stellvertreter und der Schatzmeister sind dem Vorstand anzuzeigen.
- (6) <sup>1</sup>Die Sektionsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer aktiven Mitglieder, jedoch wenigstens zwei, anwesend sind.
- (7) <sup>1</sup>Änderungen der Ergänzungssatzung und Finanzordnung erfordern einen qualifizierten Beschlussmüssen mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden. <sup>2</sup>Für alle anderen Beschlüsse ist eine einfache Mehrheit ausreichend, wenn in der Ergänzungssatzung nichts anderes festgelegt ist.

(8) <sup>1</sup>Die Beschlüsse der Sektionsversammlung sind zu protokollieren und allen aktiven Mitgliedern der Sektion in geeigneter Weise zugänglich zu machen.

#### § 10 Sektionsbeauftragte

- (1) <sup>1</sup>Ein Sektionsbeauftragter muss ein aktives <del>oder beratendes</del> Mitglied sein.
- (2) <sup>1</sup>Die Sektionsbeauftragten vertreten die Sektion und koordinieren deren Arbeit. <sup>2</sup>Sie setzen die Beschlüsse der Sektionsversammlung um und führen in eigener Verantwortung die Geschäfte der Sektion. <sup>3</sup>Die Sektionsbeauftragten sind der Sektionsversammlung rechenschaftspflichtig.
- (3)  $^1$ Zu den Sektionsbeauftragten gehören mindestens der Geschäftsführer, dessen Stellvertreter und der Schatzmeister.
- (4) <sup>1</sup>Ein Sektionsbeauftragter kann jederzeit zurücktreten. <sup>2</sup>Die Sektionssitzung bestimmt eine kommissarische Vertretung bis zur nächsten Sektionsversammlung.
- (5) <sup>1</sup>Die Abwahl eines Sektionsbeauftragten erfordert einen absoluten Beschluss der Sektionsversammlung. Zur Abwahl eines Sektionsbeauftragten ist die absolute Mehrheit einer Sektionsversammlung erforderlich.

#### § 11 Sektionssitzung

- (1) <sup>1</sup>Die Sektionssitzung besteht aus den aktiven Mitgliedern einer Sektion. <sup>2</sup>Diese sind stimmberechtigt.
- (2) <sup>1</sup>Die Sektionssitzung findet regelmäßig statt.
- (3) <sup>1</sup>In einer Sektionssitzung werden Beschlüsse gefasst, die für den mittelbaren und unmittelbaren Betrieb des lokalen Netzwerkes notwendig sind. <sup>2</sup>Weiterhin entscheidet sie über Anträge einzelner Mitglieder.
- (4) <sup>1</sup>Die Sektionssitzung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel ihrer aktiven Mitglieder, jedoch wenigstens zwei, anwesend sind.
- (5) <sup>1</sup>Die Beschlüsse der Sektionssitzung sind zu protokollieren und allen aktiven <del>und beratenden</del> Mitgliedern der Sektion in geeigneter Weise zugänglich zu machen.

#### § 12 Datenschutz

(1) <sup>1</sup>Alle aktiven Mitglieder werden zur Geheimhaltung personenbezogener Daten der Mitglieder gemäß des Sächsischen Datenschutzgesetzes § 6 verpflichtet.

- (2) <sup>1</sup>Personenbezogene Daten werden nicht an unberechtigte Dritte weitergegeben. <sup>2</sup>Neben den gesetzlich geregelten Fällen werden Daten dem ZIH zur Klärung sicherheitsrelevanter Vorfälle zur Verfügung gestellt.
- (3) <sup>1</sup>Personenbezogene Daten werden während des gesetzlich vorgeschriebenen Zeitraums für Abrechnungszwecke aufbewahrt.
- (4) <sup>1</sup>Daten, die bei Nutzung der zur Verfügung gestellten Dienste entstehen, werden nach Ende der Mitgliedschaft zeitnah vernichtet.
- (5) <sup>1</sup>Zur Optimierung der Dienste bleiben anonymisierte Nutzungsdaten und Statistiken erhalten.

#### § 13 Netzwerksicherheit

- (1) <sup>1</sup>Die IT-Sicherheitsbeauftragten sind für die Umsetzung aller mit dem Sicherheitsmanagementteam des ZIH abgestimmten Sicherheitsbelange verantwortlich.
- (2) <sup>1</sup>Jeder Nutzer verpflichtet sich zur Netzwerksicherheit beizutragen, indem er die nötigen Vorkehrungen auf allen von ihm angeschlossenen Geräten trifft. <sup>2</sup>Hierzu zählen unter anderem das Einspielen aller verfügbaren Sicherheitsupdates und gegebenenfalls die Nutzung von Antivirensoftware.
- (3) <sup>1</sup>Im Falle eines sicherheitsrelevanten Vorfalls am Anschluss eines Nutzers sind die aktiven Mitglieder der zuständigen Sektion dazu berechtigt, diesen zu sperren, um mögliche negative Auswirkungen auf den Netzbetrieb auszuschließen.
- (4) <sup>1</sup>Zur Aufklärung sicherheitsrelevanter Vorfälle ist den aktiven Mitgliedern sowohl ein Zugriff auf alle zugängliche Daten, als auch deren Sicherung möglich. <sup>2</sup>Dies schließt insbesondere jene Daten ein, die bei der Nutzung der zur Verfügung gestellten Dienste anfallen.

#### § 14 Auflösung

- (1) <sup>1</sup>Über eine Auflösung der AG DSN entscheidet die Vollversammlung.
- (2) <sup>1</sup>In der Ankündigung zur Vollversammlung muss ausdrücklich auf die Abstimmung zur Auflösung hingewiesen werden.
- (3) <sup>1</sup>Vor dem Beschluss der Auflösung müssen deren Modalitäten von der Vollversammlung festgelegt werden.

#### § 15 Inkrafttreten und Gültigkeit

- (1) <sup>1</sup>Diese Satzung tritt sofort nach ihrem Beschluss in der Vollversammlung, der Bestätigung durch den Studentenrat und ihrer Veröffentlichung in geeigneter Weise in Kraft.
- (2) <sup>1</sup>Diese Satzung behält ihre Gültigkeit bis zum Inkrafttreten einer anderen Satzung.

#### § 16 Salvatorische Klausel

<sup>1</sup>Sind einzelne Klauseln der Satzung unwirksam oder undurchführbar, so bleibt die Wirksamkeit der restlichen Satzung davon unberührt. <sup>2</sup>An ihre Stelle treten diejenigen gültigen Formulierungen, die dem ursprünglichen Sinn am nächsten stehen. <sup>3</sup>Entsprechendes gilt, falls eine Situation nicht hinreichend geregelt ist.

# B. Teamordnung

# Teamordnung der AG DSN

## Arbeitsgemeinschaft Dresdner Studentennetz

#### 25. November 2015

#### § 1 Anwendungsbereich

- (1) <sup>1</sup>Dieser Ordnung regelt die Einsetzung von Teams als Organe der Arbeitsgemeinschaft Dresdner Studentennetz (AG DSN) im Sinne von § 5 Absatz 3 der Satzung der AG DSN.
- (2) <sup>1</sup> Auf Grundlage dieser Ordnung können Entscheidungen innerhalb der AG DSN nach Themen aufgeteilt werden und an Teams delegiert werden.

#### § 2 Zuständigkeitsbereich

<sup>1</sup>Teams sind Organe der AG DSN. <sup>2</sup>Die Zuständigkeit der Teams ist begrenzt. <sup>3</sup>Sie wird bei der Einrichtung eines Teams schriftlich festgelegt werden und kann durch Beschluss der Vollversammlung oder des Vorstands angepasst werden.

#### § 3 Einrichtung und Auflösung

- (1) <sup>1</sup>Die Vollversammlung oder der Vorstand der AG DSN können mittels Beschlusses Teams einrichten.
- (2) <sup>1</sup>Die Vollversammlung der AG DSN oder das Team selbst können mittels absoluten Beschlusses ein Team auflösen.
- (3) <sup>1</sup>Die Einrichtung oder Auflösung eines Teams muss als Tagesordnungspunkt in der Einladung zur jeweiligen Sitzung des beschließenden Organs enthalten sein.
- (4) <sup>1</sup>Die initialen Teammitglieder werden im Beschluss aufgelistet.
- (5) <sup>1</sup>Ein Team muss initial über mindestens drei Mitglieder verfügen.

#### § 4 Mitgliedschaft

- (1) <sup>1</sup>Vorraussetzung für die Mitgliedschaft in einem Team ist der Mitgliedsstatus als aktives Mitglied.
- (2) <sup>1</sup>Mitglieder werden durch einfachen Beschluss der Teamsitzung oder der Vollversammlung in ein Team aufgenommen.
- (3) <sup>1</sup>Die Mitgliedschaft in einem Team endet durch
  - 1. Erklärung des Mitglieds gegenüber der Teamsitzung oder einem Teamsprecher,
  - 2. Verlust der Vorraussetzung für die Mitgliedschaft in Teams (§ 4 Absatz 1),
  - 3. unentschuldigte Abwesenheit von Teamsitzungen für mehr als drei Teamsitzungen oder mehr als dreizehn Monate, oder
  - 4. Auschluss mittels qualifizierten Beschlusses des Teams oder der Vollversammlung.

#### § 5 Teamsitzung

- (1) <sup>1</sup>Jedes Team hält Teamsitzungen ab.
- (2) <sup>1</sup>Eine Teamsitzung ist beschlussfähig, wenn zumindest ein Drittel, jedoch mindestens zwei, der Mitglieder des Teams anwesend sind.
- (3) <sup>1</sup>Alle aktiven Mitglieder der AG DSN sind, unabhängig von ihrer Mitgliedschaft im Team, bei Teamsitzungen stimmberechtigt.
- (4) <sup>1</sup>In jedem Kalenderjahr muss mindestens eine Teamsitzung abgehalten werden. <sup>2</sup>Innerhalb einer Kalendarwoche kann nur eine Teamsitzungen stattfinden.
- (5) <sup>1</sup>Teamsitzungen fassen im Rahmen ihrer Zuständigkeit Beschlüsse für gesamte AG DSN.
- (6)  $^1$ Änderungen der Mitgliederstruktur sind stets in der nächsten Teamsitzung durch den Teamsprecher bekanntzugeben und im Protokoll zu vermerken.
- (7) <sup>1</sup>Teamsitzungen sind in einem Ergebnisprotokoll festzuhalten. <sup>2</sup>Dieses muss vor der nächsten Teamsitzung, jedoch spätestens nach einer Woche fertiggestellt und allen aktiven und beratenden Mitgliedern der AG DSN in geeigneter Weise zugänglich gemacht werden.
- (8) <sup>1</sup>Für folgende Beschlüsse ist eine Ankündigung von einer Woche vor der jeweiligen Teamsitzung nötig:
  - 1. Ausschluss eines Teammitglieds aus dem Team
  - 2. Wahl des Teamsprechers und seines Stellvertreters
  - 3. Auflösung des Teams

#### § 6 Teamsprecher

- (1) <sup>1</sup>Jedes Team wählt einen Teamsprecher und einen stellvertretenden Teamsprecher aus den Mitgliedern des Teams, um die Kommunikation innerhalb der AG DSN sicher zu stellen.
- (2) <sup>1</sup>Der Teamsprecher erfüllt folgende Aufgaben:
  - 1. Berichterstattung der Arbeit des Teams gegenüber dem Vorstand und der Vollversammlung der AG DSN
  - 2. Sicherstellung der Zugänglichkeit der Protokolle des Teams für alle aktiven Mitglieder der AG DSN
  - 3. Organisation der Teamsitzungen
  - 4. Führen der Mitgliedsliste des Teams in nachvollziehbarer Weise
- (3) <sup>1</sup>Weitere Befugnisse können durch Beschluss der Teamsitzung dem Teamsprecher gewährt werden.
- (4) <sup>1</sup>Der Teamsprecher und sein Stellvertreter werden für ein Jahr gewählt. <sup>2</sup>Sie verbleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Wahl ihrer Nachfolger komissarisch im Amt.
- (5) <sup>1</sup>Die Aufgaben des Teamsprechers werden in seiner Abwesenheit vom stellvertretenden Teamsprecher übernommen.
- (6) <sup>1</sup>Besitzt ein Team keinen Teamsprecher oder stellvertretenden Teamsprecher, so sind diese zur nächsten Teamsitzung zu wählen.
- (7) <sup>1</sup>Ein Teamsprecher darf nicht Mitglied des Vorstands der AG DSN sein, für dessen Stellvertreter gilt diese Einschräkung nicht.

#### § 7 Finanzierung von Teams

- (1)  $^1$ Teams können Budgets zur Finanzierung von Projekten in der Vollversammlung der AG DSN beantragen.
- (2) <sup>1</sup>Beantragte Budgets müssen mit einfacher Mehrheit genehmigt werden.
- (3) <sup>1</sup>Ein Budget-Antrag muss mindestens die folgenden Punkte enthalten:
  - 1. Eindeutige Identifikationsnummer
  - 2. Titel
  - 3. Zweck
  - 4. Betrag
  - 5. Befristung
  - 6. Begründung

- (4) <sup>1</sup>Wird einem Budget-Antrag durch Beschluss der Vollversammlung statt gegeben, so sind die im Antrag festgelegten Einschräkungen bindend.
- (5) <sup>1</sup>Der Betrag, die Befristung oder der Zweck eines Budgets kann durch Beschluss der Vollversammlung geändert werden.
- (6) <sup>1</sup>Sektionen der AG DSN oder der Vorstand der AG DSN können weitere Budgets für Teams zur Verfügung stellen. <sup>2</sup>Diese müssen ebenfalls über klar definierte Zweckbindung, Verfügbarkeit und Volumen verfügen.
- (7) <sup>1</sup>Die Budgets werden durch die Sektionen im Verhältnis ihrer Mitgliederzahlen gedeckt.
- (8) <sup>1</sup>Der Schatzmeister der AG DSN begleicht Verpflichtigungen der Teams.
- (9) <sup>1</sup>Der Schatzmeister der AG DSN erstellt einen Haushaltsplan, der unter anderem eine Übersicht beantragter und bewilligter Budgets entählt. <sup>2</sup>Der Haushaltsplan steht allen aktiven Mitgliedern der AG DSN ständig zur Verfügung.

#### § 8 Kontrolle der Teams

- (1) <sup>1</sup>Bei Beschlüssen bei denen Rechtsverpflichtungen gegenüber Dritten eingangen werden, insbesondere Anschaffungen, hat der Vorstand der AG DSN zu prüfen, dass
  - sich die Ausgaben innerhalb des Budgets des Teams befinden,
  - die Ausgaben mit der Aufgabe des Teams vereinbar sind,
  - die Ausgaben mit dem Zweck der AG vereinbar sind, und
  - der Beschluss den Bestand der AG nicht gefährdet.

<sup>2</sup>Die Prüfung kann abseits einer regulären Vorstandssitzung durch Zustimmung von mindestens drei Vorstandsmitgliedern erfolgen.

(2) ¹Bei Klein- und Kleinstanschaffungen von insgesamt weniger als 500€ pro Monat ist eine Überprüfung durch den Schatzmeister bei der Begleichung der Verbindlichkeiten ausreichend.

#### § 9 Salvatorische Klausel

<sup>1</sup>Sollten einzelne Bestimmungen dieser Formulierungen unwirksam sein oder nach deren Beschluss unwirksam werden, so ist dadurch die Wirksamkeit der anderen Formulierungen nicht berührt. <sup>2</sup>An die Stelle dieser unwirksamen Formulierungen treten diejenigen Gesetze und Regelungen, welche der ursprünglichen Intention am meisten entsprechen.

## § 10 Inkrafttreten

 $^{1}\mbox{Diese}$  Ordnung tritt mit ihrem Beschluss durch die Vollversammlung in Kraft.

